

Dienstanweisung für Feuerwehren

SARS-CoV-2 / COVID-19

“Coronavirus”

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort.....	2
2	Generelle Vorgaben	2
3	Vorgaben für den Einsatzdienst.....	3
3.1	Schutzmaßnahmen und Einsatzhygiene	3
3.2	Einsätze in COVID-19 Bereichen	3
4	COVID-19 Tests.....	4
4.1	Zugelassene Antigen-Selbsttests	4
4.2	Frist für Testnachweise von anerkannten Stellen	4
4.3	Positives Ergebnis bei Antigen-Selbsttest	4
4.4	Negatives Ergebnis bei Antigen-Selbsttest.....	4
4.5	Genesene COVID-19 Infektion.....	5
5	Vorgaben für Atemschutz.....	7
5.1	Aussetzung der ATS-Tauglichkeitsuntersuchung bzw. ATS-Leistungstest	7
5.2	Vorgangsweise zur ärztlichen Nachuntersuchung bei COVID-19-Erkrankung	7
6	COVID-19 Auflistung der möglichen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst.....	8
7	Schlussatz.....	8

1 VORWORT

Die Situation um COVID-19 erfordert nach wie vor Maßnahmen in den Reihen der Tiroler Feuerwehren, welche beginnend mit der Dienstanweisung vom 12.03.2020 laufend gesetzt wurden.

Die folgenden Regelungen enthalten den aktuellen Stand der Maßnahmen und Einschränkungen und ersetzen sowohl die Dienstanweisung vom 22.01.2021 als auch die weiteren mittels Newsletter kommunizierten Maßnahmen und Lockerungen.

2 GENERELLE VORGABEN

- Einhaltung der von den offiziellen Stellen kommunizierten allgemeinen Hygienemaßnahmen (kein Händeschütteln, oftmaliges Händewaschen, regelmäßige Händedesinfektion, richtige Nieshygiene, Vermeidung von Berührungen im Gesicht, usw.)
- Es ist bei jeglicher Tätigkeit im Feuerwehrdienst während der gesamten Dauer eine FFP2 Schutzmaske zu tragen. Dies gilt auch im Gerätehaus, während der Anfahrt, am Ort des Einsatzes oder der Übung, auf dem Rückweg und bei den Nacharbeiten im Gerätehaus. Ausnahme: Im Freien, wenn der Mindestabstand von 2m eingehalten wird. Anmerkung: Das Tragen der FFP2 Schutzmaske gilt auch für Mitglieder der Feuerwehrjugend, unabhängig vom Alter und dient dem erhöhten Schutz der Jugendmitglieder und auch Jugendbetreuer als Teil der aktiven Einsatzmannschaft.
- Es ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten. Nur wenn es die Tätigkeit unbedingt erfordert, darf dieser Mindestabstand unterschritten werden (z.B. Einsatz, im Fahrzeug, ...). Es ist jedoch darauf zu achten, dass von allen Mitgliedern eine FFP2 Schutzmaske getragen wird.
- Beachtung allfälliger Ausgangsbeschränkungen, wie sie von der Bundesregierung festgelegt werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Feuerwehrkommando grundsätzlich über Tätigkeiten wie Schulungen und Übungen (auch Feuerwehrjugend) informiert werden muss, da der Kommandant / die Kommandantin letztlich auch die Verantwortung für die Tätigkeit und die Einhaltung der Vorgaben trägt. (ggf. Übungsplan erstellen)
- Bei Krankheit oder Unwohlsein (Fieber, trockener Husten, Atembeschwerden oder unter Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns, Halsschmerzen, etc. leiden) ist jeglicher Tätigkeit im Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Sitzungen, Kursbesuche LFS, ...) fernzubleiben. Das Spektrum der möglichen Beschwerden bei einer COVID-19-Erkrankung ist sehr breit. Es wird hier auf die detaillierten Informationen des „Öffentlichen Gesundheitsportals Österreichs“ verwiesen:

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/immunsystem/coronavirus-covid-19/symptome-verlauf>





3 VORGABEN FÜR DEN EINSATZDIENST

3.1 SCHUTZMAßNAHMEN UND EINSATZHYGIENE

Bei der Durchführung von Einsätzen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten und es ist auf die Einsatzhygiene zu achten:

- Persönliche Hygienemaßnahmen beachten
- Kein Trinken, Essen, Rauchen an der Einsatzstelle
- Oftmaliges Händewaschen mit Wasser und Seife oder einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel
- Gründliche Körperreinigung (Duschen, Haare waschen, Nagelpflege) nach dem Einsatz
- Vor dem Trinken, Essen und Rauchen bewusstes Reinigen der Hände
- Bei Erste-Hilfe-Leistung gelten auch die allgemein gültigen Regeln der Hygiene z.B. Verwenden von Einweghandschuhen beim Umgang mit Verletzten (Vermeidung von Kontakt mit Körpersekreten)

3.2 EINSÄTZE IN COVID-19 BEREICHEN

Bei Einsätzen in Bereichen von bestätigten COVID-19 Fällen bzw. in Quarantänebereichen ist gemäß der **GAMS-** und **3A-Regel** vorzugehen.

- **G – Gefahr erkennen:**
Befragung bzgl. Symptome bzw. Aufenthalt in einem gelisteten Risikogebiet
- **A – Absperren, Absichern:**
Ungeschützte Einsatzkräfte halten den entsprechenden Sicherheitsabstand ein. Bei direkten Patientenkontakt sind gemäß der 3A-Regel entsprechende Schutzmasken (mindestens FFP2-Masken, Vollmasken mit P3-Filter oder Pressluftatmer) und Einmaluntersuchungshandschuhe zu tragen. Wiederverwendbare Ausrüstungsgegenstände sind zu desinfizieren.
- **M – Menschenrettung:**
Das gewohnte, standardisierte Vorgehen ist anzuwenden.
- **S – Spezialkräfte:**
Gesundheitsbehörde (Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft)

Bei Einsätzen in Gebäuden, in denen Personen in Quarantäne sind, erfolgt eine Information über das Alarm-Email der Leitstelle mit dem Hinweis „Corona“.

4 COVID-19 TESTS

Der Anhang „Auflistung der möglichen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst“ erfordert für einige Tätigkeiten wie Übungen oder Schulungen einen negativen PCR- oder Antigen-Test.

Bei Nichtvorliegen eines Testnachweises einer anerkannten Stelle (z.B. Arzt, Apotheke, Teststraße, ...) ist es möglich, einen Antigen-Selbsttest unmittelbar vor Beginn der Tätigkeit durchzuführen.

4.1 ZUGELASSENE ANTIGEN-SELBSTTESTS

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) veröffentlicht auf seiner Website eine Liste jener Tests, die aktuell in Österreich ohne medizinisches Fachpersonal angewendet werden dürfen.

www.basg.gv.at/fuer-unternehmen/medizinprodukte/covid-19

Auf dieser Seite finden Sie im Bereich "COVID-19 Tests" auch eine Liste mit Angaben zur Selbstverpflichtung bezüglich Inverkehrbringen von SARS-CoV-2 Schnelltests. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

4.2 FRIST FÜR TESTNACHWEISE VON ANERKANNTEN STELLEN

Bei Tests, die von anerkannten Stellen durchgeführt wurden (z.B. Ärzte, Apotheken, Teststraßen), darf das negative Ergebnis nicht länger zurückliegen, als die zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich geltende Frist für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (wie etwa Frisörbesuch).

4.3 POSITIVES ERGEBNIS BEI ANTIGEN-SELBSTTEST

Sollte der Selbsttest ein positives Ergebnis zeigen, darf an der Feuerwehrtätigkeit nicht teilgenommen werden! Es sind umgehend sämtliche sozialen Kontakte einzuschränken und es ist unter 1450 das positive Antigen-Selbsttest-Ergebnis zu melden. Die MitarbeiterInnen der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 verständigen anschließend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und eine behördliche Testung wird veranlasst (i.d.R. PCR-Test).

4.4 NEGATIVES ERGEBNIS BEI ANTIGEN-SELBSTTEST

Mit einem negativen Ergebnis darf an der Feuerwehrtätigkeit teilgenommen werden. Da der Antigen-Selbsttest jedoch nicht im Rahmen von behördlichen Settings und damit nicht von medizinischen Fachkräften durchgeführt wurde, ist dieser nur für die jeweilige Feuerwehrtätigkeit gültig. Erfolgt z.B. am nächsten Tag erneut eine Teilnahme an einer Feuerwehrtätigkeit, die ein negatives Testergebnis erfordert, ist eine erneute Testung erforderlich.

4.5 GENESENE COVID-19 INFEKTION

Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen sich vor einer Feuerwehrtätigkeit nicht testen lassen. Sie müssen aber dennoch eine FFP2-Maske tragen, Abstand halten und die Hygienemaßnahmen einhalten. Die Wissenschaft kann derzeit nicht sicher ausschließen, dass sich auch bereits einmal erkrankte Personen nicht nochmals infizieren können. Somit können auch diese Personen nicht als mögliche Überträger/innen ausgeschlossen werden

4.6 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU DEN ANTIGEN-TESTS

Frage: Welcher Nachweis ist zu erbringen, wenn in den letzten 6 Monaten eine COVID-19 Infektion nachgewiesen wurde?

- Eine ärztliche Bestätigung, die eine überstandene Infektion innerhalb der letzten sechs Monate belegt.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- Den Absonderungsbescheid, falls dieser als Begründung auf die ärztliche Bestätigung einer überstandenen Infektion oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper Bezug nimmt.
- Sollten seitens der Bundesregierung weitere Formen eines Nachweises zugelassen werden, können auch diese als Bestätigung herangezogen werden.

Frage: Warum gilt der an Schulen durchgeführte Test nicht für die Übungen und Schulungen der Feuerwehrjugend oder dem Aktivdienst?

Die Tests an Schulen dienen als Zutrittstest für den Präsenzunterricht. Wird die Testdurchführung abgelehnt, befinden sich die Schüler automatisch im Heimunterricht. Für die an Schulen durchgeführten Tests wird seitens der Schulen bis dato noch keine Bestätigung ausgestellt, da diese nicht unter Aufsicht einer medizinisch befugten Person durchgeführt werden. Daher können diese Tests nicht für die Feuerwehrjugend oder den Aktivdienst herangezogen werden.

Frage: Wo finde ich eine Anleitung, wie die Selbsttests durchzuführen sind?

Eine Anleitung für die Tests der Fa. LEPU Medical ist auf der Website des Bildungsministeriums zu finden: <https://youtu.be/ID3APGZnwIQ>
Jedenfalls ist die Gebauchsanweisung des verwendeten Tests heranzuziehen und der Test gemäß dieser anzuwenden.



Frage: Wird für die Selbsttests eine Einverständniserklärung für Kinder unter 14 Jahren benötigt (Feuerwehrjugend)?

Für Kinder im Alter unter 14 Jahren braucht es eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Eine Vorlage dieser Einverständniserklärung ist im Ordner „CORONA“ im LFV Service-Portal.

Frage: Wird für die Durchführung bzw. Anleitung der Antigen-Selbsttests eine Schutzausrüstung benötigt?

Die für die Durchführung von Antigen-Selbsttests ist in der Regel kein Schutzmaterial für die Selbstanwendung vorgesehen. Jedoch sollen für Aufsichtspersonen, die bei der Testdurchführung unterstützen, Handschuhe bereitgestellt werden. Jedenfalls ist wann immer möglich der Mindestabstand zu halten und die FFP2 Schutzmaske zu tragen. Hygienemaßnahmen beachten!

Frage: Wie ist bei einem positiven Testergebnis bei einem Antigen-Selbsttest vorzugehen?

Sollte ein positives Testergebnis festgestellt werden, gilt das Feuerwehrmitglied als „Covid-Verdachtsfall“ und bei Minderjährigen (u.a. Feuerwehrjugend) sind die Erziehungsberechtigte/n zu informieren. Eine Teilnahme an der geplanten Tätigkeit ist dann nicht mehr möglich und es muss vom Mitglied bzw. dem Erziehungsberechtigten unverzüglich die Gesundheitsbehörde (1450) über das positive Antigen-Selbsttest-Ergebnis informiert werden. Zudem sollte dem Mitglied das Infoblatt zu den weiteren Schritten ausgehändigt werden (siehe Ordner „CORONA“ im LFV ServicePortal)

Hinweise:

- Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass **Daten** über Infektionen mit dem Coronavirus (Covid-19) sowie über Verdachtsfälle zu jenen sensiblen **Daten** zählen, für die das Datenschutzrecht einen besonderen Schutz vorsieht.
- Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren eine COVID-19-Virusinfektion vorliegt und welche Maßnahmen dies erfordert (z.B. Bestätigung durch einen PCR-Test, Absonderung, Contact Tracing, etc.) obliegt der Gesundheitsbehörde.

Frage: Wie ist bei einem nicht eindeutigen Testergebnis vorzugehen?

Ein nicht eindeutiger Test sollte, wenn möglich, wiederholt werden.

Frage: Was ist zu tun, wenn nach/während des Testabstrichs Nasenbluten auftritt?

Durch unvorsichtiges Drehen mit dem Wattestäbchen kann es bei Personen unter Umständen zu Nasenbluten kommen. Überzeugen Sie sich bitte, ob das Stäbchen intakt bzw. nicht abgebrochen ist und gehen Sie vor wie sonst, wenn eine Person Nasenbluten hat.

Jedenfalls sind Feuerwehrmitglieder bei Verletzungen zur Hilfeleistung verpflichtet, in sehr seltenen schwerwiegenden Fällen sollte ärztliche Hilfe aufgesucht werden (Hausarzt, Feuerwehrarzt, Rettungsdienst, ...)

Frage: Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden?

Verwendete Selbsttests stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Das Material der Antigen-Selbsttests ist unmittelbar nach Verwendung in einem robusten, verschlossenen Müllbeutel über den Restmüll zu entsorgen.

5 VORGABEN FÜR ATEMSCUTZ

Für den Bereich Atemschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurden eigene Vorgaben getroffen. (Quelle: LFV Newsletter 04/2021)

5.1 AUSSETZUNG DER ATS-TAUGLICKEITSUNTERSUCHUNG BZW. ATS-LEISTUNGSTEST

Mit dem LFV Newsletter 16/2020 vom 11. April 2020 wurden folgende Regelungen getroffen, welche immer noch ihre Gültigkeit besitzen:

- Die Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen werden ausgesetzt.
- Das bedeutet, dass alle bisher tauglichen Atemschutzgeräteträger trotz der nicht eingehaltenen Untersuchungsfristen einsatztauglich bleiben.
- Die Atemschutzleistungstests (z.B. ÖFAST) werden ausgesetzt.
- Das bedeutet, dass trotz Überschreitung des Jahresintervalls die formelle Einsatztauglichkeit weiterhin gegeben ist.
- Die Eigenverantwortung jedes einzelnen Atemschutzgeräteträgers ist in dieser Situation besonders wichtig! Wer sich nicht gesund fühlt, ist für den Einsatz nicht tauglich!
- Die Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen sowie die Atemschutzleistungstests sollen umgehend nachgeholt werden, sobald es die Pandemie-Situation erlaubt.

Ob eine Atemschutztauglichkeitsuntersuchung aufgrund der tagesaktuellen COVID-19 Situation durchgeführt werden kann, entscheidet der durchführende Arzt. Es wird gebeten, den durchführenden Arzt / die durchführende Ärztin zu kontaktieren und dies mit ihm/ihr abzuklären. Atemschutzleistungstests sollen durchgeführt werden, sobald dies bei Lockerung der Maßnahmen („Ampelsituation“) möglich ist.

Erst wenn das Ende der Pandemie erklärt werden kann, wird es möglich sein, einen Zeitpunkt zu nennen, zu dem Atemschutztauglichkeitsuntersuchung und Atemschutzleistungstest jedenfalls nachgeholt sein müssen.

5.2 VORGANGSWEISE ZUR ÄRZTLICHEN NACHUNTERSUCHUNG BEI COVID-19-ERKRANKUNG

(Atemschutztauglichkeit, Tauchtauglichkeit)

a. Gesicherte COVID-19 Erkrankung (symptomatische Erkrankung und COVID-19-Infektion nachgewiesen):

Nach einer COVID-19-Erkrankung ist keine Atemschutztauglichkeit (Tauchtauglichkeit) mehr gegeben. Nach Abklingen der Symptome und subjektivem Gefühl der völligen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit ist nach mindestens 2 Monaten Schonung eine ärztliche Nachuntersuchung mit Ergometrie und kleiner Spirometrie notwendig. Es ist dabei der oftmals lange Zeitraum der eingeschränkten Leistungsfähigkeit nach einer COVID-19 Erkrankung zu beachten!

Bei unauffälliger Untersuchung ist die Tauglichkeit wieder gegeben.

Bei Auffälligkeiten können nach ärztlicher Anordnung weitere Untersuchungen (Lungenfacharzt, CT, usw.) notwendig sein. Die Tauglichkeit ist dann bis auf weiteres nicht gegeben.

Eigenverantwortung:

Weiterhin ist die Eigenverantwortung von besonderer Bedeutung! Bei unerklärlicher Leistungsminderung (ev. nach respiratorischem Infekt) soll vor jeglicher Einsatzfähigkeit unter Atemschutz (bzw. Taucheinsatz) eine ärztliche Abklärung, insbesondere zum Ausschluss einer COVID-19 Infektion stattfinden.

b. Symptomlose COVID-19 Infektion:

Bei zufälligem COVID-19 Nachweis, z.B. im Rahmen eines Massenscreenings, ohne jegliche Symptome (siehe Punkt 3 „COVID-19 Symptome“ im Newsletter), soll genau auf die Leistungsfähigkeit geachtet werden und im Zweifelsfall eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Auch bei symptomloser COVID-19 Infektion ist aus Sicherheitsgründen für 2 Monate keine Atemschutztauglichkeit gegeben. Besonders nach symptomloser COVID-19 Infektion ist der jährliche ÖFAST ein wichtiger Nachweis der vorhandenen Leistungsfähigkeit.

(Info aus dem ÖBFV Sachgebiet 1.6 „Feuerwehrmedizinischer Dienst“)

6 COVID-19 AUFLISTUNG DER MÖGLICHEN TÄTIGKEITEN IM FEUERWEHRDIENST

Diese Auflistung gibt an, welche Tätigkeiten im Feuerwehrdienst in der aktuellen Situation möglich sind und welche nicht durchgeführt werden können.

7 SCHLUSSSATZ

Es bleibt weiterhin wesentliches Ziel, die Mitglieder zu schützen, die Einsatzbereitschaft der Tiroler Feuerwehren sicherzustellen sowie eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden.

Änderungen an diesen Vorgaben werden in diese Dienstanweisung eingearbeitet und anschließend in der neuen, aktualisierten Version per Newsletter mitgeteilt. Die aktuelle Fassung der Dienstanweisung ist jederzeit in „LFV Service-Portal / Fachinformationen und Servicedokumente / Gesetze - Richtlinien – Dienstanweisungen / CORONA“ aufrufbar.



Im Landes-Feuerwehrverband Tirol stehen LFK LBD Ing. Peter Hölzl, LFI DI Alfons Gruber, Schulleiter OBR DI(FH) Georg Waldhart und LFA Dr. Adolf Schinnerl für Rückfragen zur Verfügung.